OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-450512/20/MB/FC - 450513/2**

Datum: **Linz, 5. Februar 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von K H S und K S, beide jeweils vertreten durch W P R GmbH, x, x, gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 11.12.2018, GZ: 811-6-2018/Br, betreffend Vorschreibung einer Kanalanschlussgebühr nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

I.1. Mit Bescheid der Bürgermeisterin der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr (in der Folge kurz: „belangte Behörde") vom 11. Dezember 2018 wurde den Beschwerdeführern (in der Folge kurz: „Bf") für die Liegenschaft x, x, Grundstück Nr. x, EZ x, KG St. Ulrich (in der Folge kurz: „verfahrensgegenständliches Grundstück"), eine Kanalanschlussgebühr in der Höhe von insgesamt EUR 6.861,69 (inklusive Umsatzsteuer) vorgeschrieben. Begründend führt der Bescheid im Wesentlichen aus, dass die Vorschreibung aufgrund der mit Bescheid vom 28. September 2016 erteilten Baubewilligung vorgenommen werde. Der Bescheid enthält eine ausführliche Berechnung der Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr auf Grundlage des eingereichten Bauplans.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der Bf. Begründend wird darin im Wesentlichen vorgebracht, dass die auf Grundlage eines zwischen der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr und dem damaligen Eigentümer der Liegenschaft am 18. Dezember 2012 als „Infrastrukturkostenvereinbarung" bezeichneten abgeschlossenen Vertrags vom damaligen Eigentümer der Liegenschaft erbrachten Leistungen bezüglich Infrastruktur auf die Anschlussgebühr anrechenbar seien. Weiters komme es durch die Nichtanrechnung des aufgrund der Infrastrukturvereinbarung geleisteten Betrags zu einer vom Gesetzgeber nicht intendierten Doppelbelastung der Bf, weil die Bf einerseits den die anteiligen Infrastrukturerrichtungskosten beinhaltenden Immobilienkaufpreis und andererseits die Anschlussgebühr zu tragen hätten. Eine solche Doppelbelastung sei gleichheitswidrig, weil die Bf im Vergleich zu jenen Gemeindebürgern, die infolge der Infrastrukturerrichtung durch die Gemeinde selbst lediglich Aufschließungs- und nach deren Anrechnung verbleibende Anschlussgebühren zu leisten haben, schlechter gestellt werden.
In der Beschwerde wurde auch ein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 11. Juni 2019 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab. Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen an, dass keine gesetzliche Grundlage für die von den Bf begehrte Anrechnung der aufgrund einer Infrastrukturkostenvereinbarung getragenen Kosten auf die Anschlussgebühr bestehe.

I.4. Aufgrund der Beschwerdevorentscheidung wurde rechtzeitig ein Vorlageantrag gestellt.

I.5. Mit Schreiben vom 22. Juli 2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Am 18. November 2019 fand am Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des diesbezüglichen Antrags der Bf eine mündliche Verhandlung statt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und in die von den Parteien vorgelegten Unterlagen sowie mit Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Danach wird folgender Sachverhalt vom Landesverwaltungsgericht festgestellt:

Am 18. Dezember 2012 wurde zwischen Herrn R R als damaligem grundbücherlichen Alleineigentümer der Grundstücks-Nr. x, KG St. Ulrich, und der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr ein als Infrastrukturkostenvereinbarung bezeichneter Raumordnungsvertrag gem. § 15 Abs. 2 iVm § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 betreffend mehrere Grundstücke, unter anderem betreffend das Grundstück Nr. x, KG St. Ulrich, abgeschlossen (in der Folge kurz: „die Infrastrukturvereinbarung"). Darin wurde festgehalten, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr die aufgrund der Vereinbarung vorgesehenen Änderungen des Flächenwidmungsplans nur dann für vertretbar erachtete, wenn von dritter Seite der Betrag zu den Infrastrukturkosten übernommen werde. In der Infrastrukturvereinbarung verpflichtete sich Herr R R auf der im Bezug habenden Vermessungsplan als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesenen Grundfläche die Straße samt den dazugehörigen Nebeneinrichtungen (die Verkehrsfläche, die Oberflächenentwässerung, das Bankett), einen ausreichend dimensionierten Abwasserkanal einschließlich der hierfür erforderlichen Anlagen und eine Trinkwasserversorgungsanlage, die an die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage der Gemeinde am wirtschaftlichsten und technisch günstigsten Anschlusspunkt anzuschließen ist, zu errichten und die Kosten für die Errichtung dieser Infrastruktur zu übernehmen.

Es bestand im Zeitpunkt des Abschlusses der Infrastrukturvereinbarung keine Verbindung zwischen der gemeindeeigenen Kanal- und Wasserversorgungsanlage und dem Grundstück mit der Grundstücks-Nr. x, KG St. Ulrich (Stellungnahme der belangten Behörde ON 4, Plan Einreichprojekt 2013 in der Anlage der Stellungnahme der Bf ON 3).

In der Folge wurden im Auftrag und auf Kosten von Herrn R R die aufgrund der Infrastrukturkostenvereinbarung vorzunehmenden Infrastrukturleistungen erbracht. Der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr sind in diesem Zusammenhang keine Kosten entstanden. Die Bf geben unter Verweis auf die Angaben des Herrn R R an,

dass die Kosten für die aufgrund der Infrastrukturvereinbarung vorzunehmenden Maßnahmen nach ihrem Kenntnisstand in etwa EUR 80.000,00 betragen hätten.

Das Grundstück Nr. x, KG St. Ulrich, wurde mit Notariatsakt vom 21. Dezember 2011 von Herrn R R im Wege einer Sacheinlage in die R R I GmbH, FN x, eingebracht. Im Rahmen eines nachfolgenden Teilungsverfahrens erfolgte die Teilung des Grundstücks Nr. x, KG St. Ulrich, in mehrere Parzellen. Bei einer dieser Parzellen, nämlich jener mit der Grundstücks-Nr. x, handelt es sich um das verfahrensgegenständliche Grundstück.

Die Bf erwarben das zu diesem Zeitpunkt unbebaute verfahrensgegenständliche Grundstück mit Kaufvertrag vom 20. Juli 2016 von der R R I GmbH zu einem Kaufpreis von EUR 162.000,00. Dieser Kaufvertrag sieht in seinem Punkt 2. vor, dass der vereinbarte Kaufpreis auch einen pauschalen Abgeltungsbetrag für die Erschließungskosten in Höhe von EUR 12.816,00 beinhaltet. Auf dem verfahrensgegenständlichen Grundstück errichteten die Bf ein Wohnhaus mit einer bebauten Fläche im Ausmaß von insgesamt 290 m². Die entsprechende Baubewilligung wurde am 28. September 2016 erteilt (Bescheid 28.9.2016 ON 5 des Behördenakts). Die Kosten für die Errichtung dieses Wohnhauses betrugen in etwa EUR 450.000,00. Die Baufertigstellung dieses Wohnhauses wurde der Gemeinde am 3. Oktober 2017 angezeigt (Benützungsbewilligung 6.10.2017 ON 6 des Behördenakts).

Die erstmalige Verbindung des verfahrensgegenständlichen Grundstücks mit dem gemeindeeigenen öffentlichen Kanalnetz durch Verlegung von Rohrleitungen bis über die Grundstücksgrenze erfolgte im April 2014 (Stellungnahme der belangten Behörde ON 4, Stellungnahme der Bf ON 3).

Weder den Voreigentümern, Herrn R R bzw. der R R I GmbH, noch den Bf wurde von der Gemeinde ein Aufschließungsbeitrag gemäß § 25 Oö. ROG 1994 oder eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben.

Von der Gemeinde wurden den Bf ohne weitere Anrechnung der aufgrund der privatrechtlichen Vereinbarung erbrachten Vorleistungen Interessentenbeiträge für Wasser- und Kanalanschluss in voller Höhe entsprechend der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung vorgeschrieben.

Die Kosten für die gemeindeeigene Kanalisationsanlage der Marktgemeinde St. Ulrich bei Steyr konnten mit den dafür eingehobenen Interessentenbeiträgen in den Jahren 1970 bis 2018 nicht abgedeckt werden.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Verwaltungsakt und den Feststellungen der mündlichen Verhandlung.

Die Feststellungen, dass die Kosten der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage durch die dafür eingehobenen Interessentenbeiträge nicht abgedeckt wurden, ergibt sich der von der belangten Behörde auf Aufforderung erstellten Einnahmen-/Ausgabenrechnung (ON 15).

Die Feststellung, dass das Grundstück mit der Grundstücks-Nr. x, KG St. Ulrich, zum Zeitpunkt des Abschlusses der Infrastrukturvereinbarung nicht mit dem gemeindeeigenen Kanal- und Wasserversorgungsnetz verbunden war, ergibt sich aus den von der belangten Behörde und den Bf übermittelten Einreichplänen über die geplante Errichtung von Kanal- und Wasserleitungsrohren aus dem Jahr 2013 (ON 3 und 4) aus denen ersichtlich ist, dass zu diesem Zeitpunkt noch keine Wasserleitungsrohre oder Kanalrohre bis über die Grundgrenze des Grundstücks mit der Grundstücks-Nr. x, KG St. Ulrich, bestanden. Aus der Stellungnahme der belangten Behörde, wonach *„bereits im Jahr 1994 [...] die Wasser- und Kanalleitungen von der Gemeinde St. Ulrich entlang des Grundstückes (entlang des Güterweges „x") x und x geführt [wurden]*" ergibt sich nicht, wie die Bf dies vorbringen, dass bereits die entsprechenden Rohrleitungen bis über die Grundgrenze des Grundstücks verlegt wurden, sondern eben nur entlang dem Grundstück bzw. dem x. Dies deckt sich mit den im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vorgelegten Errichtungsplänen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Die gegenständlich maßgeblichen Bestimmungen des OÖ. Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 114/1993 idF LGBl. Nr. 69/2015, lauten auszugsweise wie folgt:

„Örtliche Raumordnung

§ 15
Aufgabe

(1) Aufgabe der örtlichen Raumordnung ist insbesondere:

1. die Raumforschung der Gemeinde, das ist die Untersuchung der natürlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten sowie die Beobachtung ihrer Veränderung;
2. die Gemeindeplanung, das sind alle Maßnahmen zur Ordnung des Gemeindegebietes, insbesondere die Erstellung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Raumforschung;
3. die Koordinierung der Planungen, das ist die Abstimmung von Planungen zwischen Gemeinde und anderen Planungsträgern;
4. die Beratung von sonstigen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Maßnahmen;
5. die Wahrung der Gemeindeinteressen bei Planungen des Bundes, des Landes, der Region sowie benachbarter Gemeinden.

(2) Die Gemeinde hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen.

§ 16

Privatwirtschaftliche Maßnahmen zur Baulandsicherung

(1) Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 kommen insbesondere in Betracht:

1. Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten; dabei ist sicherzustellen, dass auch unter Berücksichtigung der nach anderen landesgesetzlichen Vorschriften einzuhebenden Beiträge die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden.;

[…]

§ 25

Aufschließungsbeitrag im Bauland

(1) Die Gemeinde hat dem Eigentümer eines Grundstücks oder Grundstücksteils, das im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan als Bauland gewidmet, jedoch nicht bebaut ist, je nach Aufschließung des Grundstücks durch eine gemeindeeigene Abwasserentsorgungsanlage, eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 1 Oö. Interessentenbeiträge-Gesetz 1958) oder eine öffentliche Verkehrsfläche der Gemeinde einen Aufschließungsbeitrag vorzuschreiben. Abgabepflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Vorschreibung Eigentümer des Grundstücks oder Grundstücksteils ist.

[…]

(5) Der Aufschließungsbeitrag ist durch Bescheid der Gemeinde vorzuschreiben und in fünf aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in jährlichen Raten zu je 20% fällig. Sonstige oder frühere, insbesondere auch auf Grund privatrechtlicher Vereinbarungen oder anderer gesetzlicher Bestimmungen für die im Abs. 2 genannten Infrastruktureinrichtungen geleistete Beiträge sind anzurechnen; § 26 Abs. 5 zweiter Satz gilt sinngemäß. Eine Vorschreibung kann unterbleiben, soweit die tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten auf Grund einer Vereinbarung nach § 16 Abs. 1 bereits vollständig entrichtet wurden.

[…]

§ 26

Höhe, Berechnung und Anrechnung des Aufschließungsbeitrags

(1) Der Aufschließungsbeitrag errechnet sich […]

(5) Der geleistete Aufschließungsbeitrag ist bei der Vorschreibung

1. des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage (§ 1 Abs. 1 lit. a Interessentenbeiträge-Gesetz 1958) oder

2. des Beitrags zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage (§ 1 Abs. 1 lit. b Interessentenbeiträge-Gesetz 1958) oder
3. des Beitrags zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen der Gemeinde (§§ 19 bis 21 O.ö. Bauordnung 1994)
anzurechnen. […] Wird der Anschluß an die gemeindeeigene Anlage auf Grund eines privatrechtlichen Vertrags hergestellt, ist der dafür entrichtete Aufschließungsbeitrag dem betroffenen Grundeigentümer ebenfalls anzurechnen. Im Streitfall entscheidet darüber die Behörde mit Bescheid.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. 28/1958 idF LGBl. Nr. 57/1973, lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

(1) Die Gemeinden werden ermächtigt, auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung folgende Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern (derzeit § 13 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1973, BGBl. Nr. 445/1972) zu erheben:

a) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Kanalisationsanlage - Kanal-Anschlussgebühr;

b) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage - Wasserleitungs-Anschlussgebühr;

c) den Beitrag zu den Kosten der Errichtung einer gemeindeeigenen Einrichtung zur Abfuhr oder Beseitigung von Müll - Müllabfuhr(Müllbeseitigungs)-Anschlussgebühr.

Als gemeindeeigen im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Anlage (Einrichtung), deren sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Anlage (Einrichtung) nicht oder nicht zur Gänze im Eigentum der Gemeinde steht.

(2) Die Interessentenbeiträge sind auf die einzelnen leistungspflichtigen Grundstückseigentümer oder Anrainer jeweils nach einem einheitlichen objektiven Teilungsschlüssel aufzuteilen. Als Teilungsschlüssel kommen insbesondere in Betracht: der Einheitswert, die Grundstücksgröße, die Länge des anrainenden Grundstückes, der Anteil des Nutzens an der den Beitrag begründenden Gemeindeeinrichtung oder -anlage oder der Anteil des durch diese beseitigten Nachteils.

(3) An Interessentenbeiträgen darf jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

(4) Die Interessentenbeiträge werden mit dem Anschluss an die gemeindeeigene Anlage (Einrichtung) gemäß Abs. 1 lit. a, b oder c fällig.
[...]

§ 2

Die näheren Bestimmungen hat die Gemeindevertretung in einer Beitragsordnung zu regeln, die gleichzeitig mit dem Beschluss gemäß § 1 Abs. 1 zu erlassen ist.

§ 2a

Die in diesem Gesetz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches."

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr vom 15. Dezember 2016 (in der Folge kurz „Kanalgebührenordnung") lauten auszugsweise wie folgt:

„§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke EUR 21,51 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber EUR 3.226,00.

(2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden. Dachräume sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind.

a. Zur Bemessungsgrundlage zählen auch freistehende, angebaute und Kellergaragen, ebenso Wintergärten.
b. Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage.
c. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden nur die Wohnzwecken dienenden Gebäude oder Gebäudeteile in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte sind jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
   Übersteigt die Kanalanschlussgebühr die Mindest-Anschlussgebühr, so ist für den die Mindest-Anschlussgebühr übersteigenden Betrag ein Abschlag von 50 % vorzunehmen. Gewerblich genutzte Teile eines landwirtschaftlichen Objektes (Vermietung, Fremdenzimmer, betriebliche Nutzung) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
d. Kellerbars, Saunen, Hallenbäder, Waschküchen und Hobby- und Fitnessräume in Dach- und Kellergeschossen zählen zur Bemessungsgrundlage.
e. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die

Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

f. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone und Terrassen zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

g. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

(3) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr von EUR 3.226,00 vorgeschrieben.

(4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 20 % der Mindestanschlussgebühr zu entrichten.

(5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

a. wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;

b. bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- und Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes sowie bei nachträglicher Errichtung eines Schwimmbades ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

[...]

§ 6

Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den m^2-Satz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten m^2- Satz ergibt.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung einer ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 lit. a oder b dieser Kanalgebührenordnung entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten. Dies ist der Gemeinde binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten mitzuteilen.

[...]"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

III.2. Zur Sache des vorliegenden Verfahrens:

Das Landesverwaltungsgericht erkennt gem. Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörde. Dabei ist das

Landesverwaltungsgericht im Rechtsmittelverfahren gem. § 279 Bundesabgabenordnung (BAO) befugt, den angefochtenen Bescheid nach jeder Richtung hin abzuändern. Die Änderungsbefugnis ist durch die Sache begrenzt, wobei die Sache jene Angelegenheit ist, die den Inhalt des erstinstanzlichen Spruchs bildet (VwGH 29.7.2010, 2009/15/0152; 27.9.2012, 2010/16/0032; 25.4.2013, 2012/15/0161; vgl. auch *Ritz*, BAO[6], § 279 Rz 10).

Der Spruch des angefochtenen Bescheides ist dahingehend nicht eindeutig, ob mit dem Bescheid eine Anschlussgebühr im Sinne des § 1 der Kanalgebührenordnung oder eine ergänzende Anschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 5 der Kanalgebührenordnung vorgeschrieben wird, zumal der Bescheid in seinem Spruch zwar von der Festsetzung einer „*Kanalanschlussgebühr*" spricht, gleichzeitig aber zu erkennen gibt, dass die Abgabenfestsetzung in Zusammenhang mit der Errichtung eines Gebäudes steht, indem im Spruch einleitend dargestellt wird, dass die Abgabenfestsetzung „*Für den ‚NEUBAU EINES WOHNHAUSES' [...]*" erfolgt.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ist der Spruch eines Bescheides im Zweifel im Sinne des angewendeten Gesetzes auszulegen. Bestehen Zweifel über den Inhalt des Spruchs, so ist zu dessen Deutung auch die Begründung heranzuziehen (z.B. VwGH 21.4.2016, 2013/15/0290).

Im vorliegenden Fall benennt der Spruch als abgabenauslösenden Tatbestand die Neuerrichtung eines Gebäudes auf der Liegenschaft „*Parzelle. Nr. x, EZ x, KG St. Ulrich*". Dass diese Liegenschaft zuvor unbebaut war, war sowohl der belangten Behörde als auch den Bf bekannt. Im Spruch des Bescheides erfolgt darüber hinaus die Ermittlung der Bemessungsgrundlage unter Verweis auf den Einreichplan vom 17. August 2016 unter Angabe dessen Projektnummer und der Anzahl der Quadratmeter für die einzelnen Stockwerke bzw. der in die Bemessungsgrundlage miteinbezogenen Räume im Kellergeschoss des Gebäudes.

Nach dem Gesamtbild der Umstände besteht im vorliegenden Fall nach Ansicht des erkennenden Gerichts daher kein Zweifel, dass mit dem Bescheid eine ergänzende Anschlussgebühr im Sinne des § 2 Abs. 5 lit. a Kanalgebührenordnung festgesetzt wurde. Demnach bildet auch die ergänzende Anschlussgebühr die Sache des angefochtenen Bescheides.

III.3. Zur Rechtzeitigkeit der Abgabenfestsetzung

Die Vorschreibung einer Ergänzungsgebühr setzt nicht voraus, dass zuvor eine erstmalige Anschlussgebühr vorgeschrieben wurde (VwGH 12.8.1997, 93/17/0126).

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur § 4 Abs. 1 BAO entsprechenden, bis 31.12.2009 in Geltung stehenden Bestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. LAO ist aus eben dieser Bestimmung abzuleiten, dass im Abgabenbemessungsverfahren grundsätzlich jene Rechtslage maßgebend ist, unter deren zeitlicher Geltung der Abgabentatbestand verwirklicht wurde (vgl. VwGH 17.3.1997, 96/17/0326 oder VwGH 4.7.2018, 2006/17/0059). Es greift im gegenständlichen Fall also die Kanalgebührenordnung vom 15. Dezember 2016, weil der Tatbestand einer ergänzenden Anschlussgebühr im Zeitpunkt der Vollendung der Bauarbeiten und somit im vorliegenden Fall im Oktober 2017 erfüllt wurde (vgl. § 6 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung).

Da der Abgabenanspruch im Jahr 2017 entstand, war dieser im Zeitpunkt der Abgabenfestsetzung noch nicht nach § 207 BAO verjährt. Die belangte Behörde war daher im Recht, die Abgabe mit dem angefochtenen Bescheid zu erheben.

III.4. Zur Zulässigkeit der Berücksichtigung von Aufwendungen aufgrund privatwirtschaftlichen Vereinbarungen bei der Vorschreibung der Anschlussgebühr

Bei der gegenständlichen „Infrastrukturkostenvereinbarung" handelt es sich um einen Akt der Privatwirtschaftsverwaltung der Gemeinde, zu deren Abschluss die Gemeinde durch die §§ 15 und 16 Oö. ROG 1994 gesetzlich ermächtigt ist. Die Gemeinden haben gemäß § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994 im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Aufgaben der örtlichen Raumordnung durch privatwirtschaftliche Maßnahmen zu unterstützen (aktive Bodenpolitik). Entsprechend dem voraussehbaren Bedarf ist dabei insbesondere auf die Vorsorge für Wohnungen und für die Ansiedlung von Betrieben Bedacht zu nehmen. Als privatwirtschaftliche Maßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 Oö. ROG 1994 kommen insbesondere Vereinbarungen der Gemeinde mit den Grundeigentümern über die zeitgerechte und widmungsgemäße Nutzung von Grundstücken sowie die Tragung von die Grundstücke betreffenden Infrastrukturkosten in Betracht.

Dabei handelt es sich schon nach dem Gesetzeswortlaut um eine Maßnahme der Privatwirtschaftsverwaltung, nicht jedoch um einen öffentlich-rechtlichen Vertrag. Solche Vereinbarungen nach § 15 iVm § 16 Abs. 1 Oö. ROG 1994 können als privatwirtschaftliche Maßnahmen keine abgabenrechtliche Bedeutung entfalten, sofern nicht die Gesetze anderes bestimmen (LVwG OÖ 29.11.2017, 450271/4/MZ/MA - 450272/2; VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008). Die Anrechnung von aufgrund einer solchen Vereinbarung getragenen Kosten auf die

Kanal-Anschlussgebühr iSd § 1 Abs. 1 lit. a IBG setzt daher eine gesetzliche Grundlage voraus.

Das IBG sowie die darauf ergangene Kanalgebührenordnung der Gemeinde St. Ulrich bei Steyr enthalten keine solche Bestimmung. Das Oö. ROG 1994 enthält Bestimmungen über die Anrechnung von aufgrund privatwirtschaftlichen Vereinbarungen vom Interessenten getragenen Aufwendungen in seinen §§ 25 Abs. 5 und 26 Abs. 5.

§ 25 Abs. 5 Oö. ROG 1994 sieht eine Anrechnung von aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen geleisteter Beiträge auf den *„Aufschließungsbeitrag*" vor. Diese Anrechnung ist jedoch nach dem Wortlaut auf den Aufschließungsbeitrag im Sinne des § 25 Oö. ROG 1994 beschränkt und entfaltet somit keine Bedeutung für die Frage der Anrechnung auf Interessentenbeiträge nach § 1 Abs. 1 lit. a oder b IBG (VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008).

§ 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 normiert eine Anrechnungsverpflichtung eines "*geleisteten Aufschließungsbeitrages*" bei der Vorschreibung eines Interessentenbeitrags nach § 1 Abs. 1 IBG vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu dieser Bestimmung festgestellt, dass als Aufschließungsbeitrag im Sinn des § 26 Abs. 5 Oö. ROG 1994 im systematischen Zusammenhang nur ein solcher nach den §§ 25, 26 Abs. 1 bis 4 Oö. ROG 1994 anzusehen ist. Demnach liegt ein *„geleisteter Aufschließungsbeitrag*" nur dann vor, wenn dieser bescheidförmig vorgeschriebenen wurde. Privatwirtschaftliche Maßnahmen iSd § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 erfüllen diese Voraussetzung jedoch nicht (VwGH 26.04.2018, Ro 2018/16/0008).

Somit besteht für die Anrechnung von aufgrund der „Infrastrukturkostenvereinbarung" getragenen Kosten auf Anschlussgebühren iSd § 1 Abs. 1 lit. a und b IBG keine gesetzliche Grundlage. Die belangte Behörde hatte mangels gesetzlicher Ermächtigung zur Anrechnung der aufgrund der „Infrastrukturkostenvereinbarung" geleisteten Zahlungen zur Herstellung der Kanalinfrastruktur die Kanalanschlussgebühr laut den Vorgaben der Kanalgebührenordnung in voller Höhe vorzuschreiben.

III.5. Zur Verhältnismäßigkeit der vorgeschriebenen Anschlussgebühr

Gemäß § 1 Abs. 3 OÖ. IBG darf an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht. Die Höhe der Interessentenbeiträge darf ferner nicht in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und überdies zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen.

III.5.1. Wenn § 1 Abs. 3 erster Satz OÖ. IBG, der sich an den jeweiligen Verordnungsgeber richtet, normiert, dass an Interessentenbeiträgen jeweils nicht mehr erhoben werden darf, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, ist demnach das Höchstausmaß - und zwar nicht durch einen für den Einzelfall geltenden Beitragssatz sondern durch eine Begrenzung des Gesamtaufkommens - bestimmt (vgl. VfSlg. 6192/1970). Dass das Gesamtaufkommen der Interessentenbeiträge die von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen nicht übersteigt, hat aber die belangte Behörde durch Vorlage der Gegenüberstellung der Einnahmen aus Interessentenbeiträgen im Sinne des § 1 Abs. 1 IBG sowie aus Aufschließungsbeiträgen im Sinne der §§ 25 ff Oö. ROG 1994 und den Kosten für die Errichtung der gemeindeeigene Versorgungsanlage nachgewiesen. Daraus ergibt sich, dass die Errichtungskosten der gemeindeeigenen Versorgungsanlage mit den eingehobenen Interessenentenbeiträgen in den Jahren 1970 bis 2018 bei weitem nicht abgedeckt werden konnten. Hingegen kommt es für die gegenständliche Beurteilung nicht auf die von den Bf ins Treffen geführte laufende Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben (Benützungsgebühren, Betriebsausgaben) der einzelnen Haushaltsjahre an (vgl. VfSlg. 6748/1972).

Insoweit konnte keine Unverhältnismäßigkeit der vorgeschriebenen Anschlussgebühr im Sinne des § 1 Abs. 3 erster Satz IBG festgestellt werden.

III.5.2. Die Bf machen darüber hinaus geltend, die vorgeschriebene Anschlussgebühr stehe im Sinne des § 1 Abs 3 zweiter Satz IBG in einem Missverhältnis zum Wert des verfahrensgegenständlichen Grundstücks. Dazu ist wie folgt auszuführen:

§ 1 Abs 3 zweiter Satz IBG sieht ein Verhältnismäßigkeitskorrektiv vor, im Rahmen dessen auf den Wert der die beitragsbegründende Liegenschaft und die Höhe der Interessentenbeiträge abzustellen ist. Der erkennbare Zweck dieser Bestimmung ist es, einen Ausgleich für solche Sonderfälle zu schaffen, in denen sich aufgrund von besonderen Umständen im Einzelfall bei Gegenüberstellung des Werts der Liegenschaft und der Höhe der Gebühr eine außerordentliche Diskrepanz ergibt, die wirtschaftlich nicht mehr rechtfertigbar erscheint.

Ein solches, außerordentliches Missverhältnis vermag das erkennende Gericht jedoch im einem Fall wie dem vorliegenden, bei dem in einem zeitlichen Naheverhältnis zum Entstehen des Abgabenanspruchs der Grund und Boden um EUR 162.000,00 erworben wurde und in der Folge ein Wohnhaus um etwa EUR 450.000,00 errichtet wurde, sodass die vorgeschriebene Anschlussgebühr weniger als 2% der Summe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten beträgt, nicht zu erkennen.

Es liegt daher auch keine Unverhältnismäßigkeit der vorgeschriebenen Anschlussgebühren im Sinne des § 1 Abs 3 zweiter Satz IBG vor.

III.6. Zur behaupteten Gleichheitswidrigkeit der Rechtslage

Die Bf machen in ihrer Beschwerde geltend, dass die Vorschreibung der Anschlussgebühr ohne Berücksichtigung der aufgrund der Infrastrukturkostenvereinbarung getragenen Kosten zu einer wirtschaftlichen Doppelbelastung der Bf führe, zumal einerseits die Anschlussgebühr in voller Höhe zu leisten sei und andererseits die Aufschließungskosten für das Grundstück bereits in dem durch sie gezahlten Kaufpreis enthalten seien. Die ungekürzte Vorschreibung der Anschlussgebühr führe daher zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Gemeindebürgern, denen ein Aufschließungsbeitrag bescheidförmig vorgeschrieben werde, der in weiterer Folge auf die Anschlussgebühr angerechnet werde.

In diesem Zusammenhang ist zunächst auf die Natur von Interessentenbeiträgen einzugehen. Nach der Rechtsprechung sind Interessentenbeiträge iSd § 1 IBG wirtschaftlich gesehen als Entgelt für die von der Gemeinde erbrachten Leistungen – wie den Kosten der Errichtung der gemeindeeigenen Kanalisations- oder Wasserversorgungsanlage - zu verstehen (VwGH 30.6.2011, 2009/07/0076). Dieser Interessentenbeitrag zu den Errichtungskosten der gemeindeeigenen Versorgungsanlage hat nichts mit den Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Anschlusses an die gemeindeeigene Versorgungsleitung zu tun (VwGH 21.10.2010, 2009/07/0051). Der Interessentenbeitrag ist daher ein Beitrag zu den Kosten der gesamten gemeindeeigenen Versorgungsanlage (siehe auch BlgLT AB 379/1973, 10. GP).

Der Aufschließungsbeitrag gem. § 25 Oö. ROG 1994 hat in Hinblick auf die sich aus den §§ 25 und 26 Oö. ROG 1994 ergebende Systematik bloßen Vorauszahlungscharakter auf die im IBG vorgesehen Anschlussgebühren. Dies zeigt sich daran, dass der Aufschließungsbeitrag nur dann vorzuschreiben ist, wenn ein Grundstück zwar aufgeschlossen - somit innerhalb der in § 25 Abs. 4 Oö. ROG 1994 definierten Grenze von 50 m zur Wasserversorgungsleitung bzw. dem Kanalstrang gelegen ist – jedoch ein Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Versorgungsanlage noch nicht erfolgt ist und somit die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Interessentenbeitrags iSd § 1 Abs. 1 lit. a oder b IBG noch nicht vorliegen. Erfolgt nach Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrags der Anschluss des Grundstücks durch erstmalige Schaffung der Verbindung des Grundstücks mit der Wasserversorgungsleitung bzw dem öffentlichen Kanalisationsnetz und liegen somit die Voraussetzungen für die Vorschreibung eines Interessentenbeitrags iSd § 1 Abs. 1 lit. a oder b IBG vor, soll der bereits geleistete Aufschließungsbeitrag den Interessentenbeitrag kürzen. Demnach stellt der Aufschließungsbeitrag wirtschaftlich gesehen auch einen

Beitrag zu den Errichtungskosten der gesamten gemeindeeigenen Versorgungsanlage dar. Die Kosten, die dem Grundstückseigentümer aus der Herstellung der Verbindung zu der gemeindeeigenen Wasserversorgungsleitung bzw dem öffentlichen Kanalisationsnetz entstehen, werden bei der Berechnung des Aufschließungsbeitrags jedoch nicht berücksichtigt.

Die im vorliegenden Fall aufgrund der „Infrastrukturkostenvereinbarung" erbrachten Eigenleistungen betreffen jedoch gerade die Kosten für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Anschlusses an die bestehende gemeindeeigene Kanalisationsanlage und bewirken somit keinen Beitrag des Abgabepflichtigen zu den gesamten Errichtungskosten der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Demnach unterscheidet sich der vorliegende Fall insoweit nicht von anderen Fällen, in denen es zur bescheidförmigen Vorschreibung eines Aufschließungsbeitrags kommt, weil die Berücksichtigung jener Aufwendungen, welche den Grundstückseigentümer für die Errichtung der Leitungen und Anlagen zum Zwecke des Schaffung der Verbindung mit der bestehenden gemeindeeigenen Anlage vom Grundstückseigentümer treffen, in keinem der beiden Fälle bei der Bemessung der Interessentenbeiträge iSd § 1 Abs. 1 lit. a bzw b IBG in Abzug gebracht werden.

Voraussetzung für eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung ist das Vorliegen von vergleichbaren Situationen. Solche liegen aber wie gezeigt wurde im vorliegenden Fall nicht vor. Eine verfassungsrechtlich bedenkliche Doppelbelastung der Bf kann daher bei Zusammentreffen der Kosten nach der „Infrastrukturkostenvereinbarung" und von Interessentenbeiträgen iSd § 1 Abs. 1 lit. a bzw b IBG durch das erkennende Gericht nicht erblickt werden.

III.7. Die Berechnung der vorliegenden Anschlussgebühr erfolgte nachvollziehbar anhand der in der Kanalgebührenordnung vorgesehenen Kriterien. Die durch die belangte Behörde ermittelte Anschlussgebühr wurde im Verfahren von den Bf auch nicht bestritten.

Da nach § 2 Abs. 5 lit. a der Kanalgebührenordnung die Anrechnung einer sich nach der Gebührenordnung ergebenden Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück voraussetzt, dass für den Anschluss des unbebauten Grundstücks *„seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde*", kann im vorliegenden Fall die Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück nicht abgabenmindernd berücksichtigt werden. Es ist dabei auch unerheblich, dass die Vorschreibung einer Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück im Sinne des § 1 iVm § 2 Abs. 3 Kanalgebührenordnung tatsächlich nicht erfolgt ist, weil eine Anrechnung nach dem eindeutigen Wortlaut des § 2 Abs. 5 lit. a der Kanalgebührenordnung auf die tatsächliche Entrichtung abstellt.

III.8. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Anrechnung von aufgrund von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen getragenen Infrastrukturkosten auf Interessentenbeiträge ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen

Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter